

***Osnabrücker Jahrbuch
Frieden und Wissenschaft***

IV/1997

DIE OSNABRÜCKER FRIEDENSGESPRÄCHE 1996

MUSICA PRO PACE 1996

***BEITRÄGE ZUM SCHWERPUNKTTHEMA:
KRIEGSDIENSTVERWEIGERUNG UND DESERTION***

MATERIALIEN UND DOKUMENTE

**herausgegeben vom
Oberbürgermeister der Stadt Osnabrück und dem
Präsidenten der Universität Osnabrück**

Universitätsverlag Rasch Osnabrück

Kriegsdienstverweigerer und Deserteure des Zweiten Weltkriegs

I. – Im Zweiten Weltkrieg sind auf deutscher Seite Kriegsdienstverweigerer und Deserteure in bis dahin unvorstellbarer Weise juristisch verfolgt worden. Bis August 1944 war das Reichskriegsgericht (RKG) für die Aburteilung von Verweigerern ausschließlich zuständig. Hierfür sind politische und juristische Gründe maßgebend gewesen. Den größten Anteil an den Verweigerern stellten die Zeugen Jehovas, damals *Ernste Bibelforscher* genannt. In ihren Schriften sind das »Dritte Reich« als Teufelherrschaft, Hitler als Antichrist bezeichnet worden. Von NS-Ideologen, SS- und Gestapo-Funktionären wurden sie als Staatsfeinde eingestuft. Schon ab 1936 hielt das Regime es für notwendig, aktiv Hervorgetretene »für lange Zeit von der menschlichen Gesellschaft« fernzuhalten.¹ Von dieser 1933 etwa 20.000 bis 30.000 Mitglieder zählenden religiösen Gemeinschaft sind rund 10.000 in Gefängnisse und Konzentrationslager eingesperrt worden, darunter viele Frauen.

Nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht im Jahre 1935 verhängten Militärgerichte gegen die wenigen zu den wehrpflichtigen Jahrgängen gehörenden Zeugen Jehovas im Verweigerungsfall Gefängnisstrafen. Die Gerichte zogen hierzu den § 48 des Militärstrafgesetzbuches (MStGB) heran, wonach die Strafbarkeit einer Handlung nicht ausgeschlossen wurde, wenn der Täter nach seinem Gewissen oder den Vorschriften seiner Religion sein Verhalten für geboten erachtet hatte. Diese juristische »Lösung« wurde seit Kriegsbeginn durch die Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) drastisch geändert. Nunmehr galt Kriegsdienstverweigerung aus religiösen Gründen als »Wehrkraftersetzung« (§ 5) und war grundsätzlich mit der Todesstrafe bedroht. Nach der Definition der Reichskriegsanwaltschaft stellte die »Wehrkraftersetzung« eine »Störung oder Beeinträchtigung der totalen völkischen Einsatzbereitschaft zur Erringung des Endsieges« dar.²

So argumentierte auch das Reichskriegsgericht (RKG). Es hat allein bis Februar 1945 wegen Verweigerung 251 Todesurteile vollstrecken lassen.³ Prinzipiell lehnte das RKG die Annahme von Milderungsgründen ab. In seinen »Rechtsgrundsätzen zu § 5 KSSVO«⁴ war hierzu festgestellt: »Gegen den hartnäckigen Überzeugungstäter (Bibelforscher) wird wegen der propagandistischen Wirkung seines Verhaltens im Normalfall die Todesstrafe angezeigt sein.« Diese programmatische Selbstfestlegung des RKG ging in ihrem ideologischen Sprachgebrauch selbst über Hitlers Forderungen vom September und Dezember 1939 hinaus.⁵

Neben den Zeugen Jehovas sind einige protestantische und katholische Verweigerer exekutiert worden, so Alfred Herbst, der einer freikirchlichen Gemeinde angehörte, ferner der aus Österreich stammende Katholik Franz Jägerstätter, der Priester Dionysius Reinisch, der den Eid demjenigen verweigerte, »der die Institution des Reichssicher-

heitshauptamtes geschaffen« habe,⁶ sodann der reformierte Theologe Dr. W. Schümer und Dr. Hermann Stöhr, Mitarbeiter im Zentralausschuß für die Innere Mission.

In den Streitkräften der westlichen Alliierten sind gegen *conscientious objectors* keine Todesurteile verhängt worden. Die deutsche Wehrmachtsjustiz handelte im Sinne der NS-Rechtsanschauungen aufgrund der von ihren Spitzen formulierten KSSVO. Im ersten Kriegsjahr befanden sich unter den 515 vollstreckten Todesurteilen allein 112 gegen Verweigerer, mithin über 20 Prozent.

II. – Bald aber übertrafen die Todesurteile wegen Fahnenflucht bei weitem sämtliche anderen Todesurteile. Von über 20.000 sind etwa 15.000 vollstreckt worden. Die drei westlichen Alliierten vollstreckten nur eines wegen Desertion.⁷ »Fahnenflucht ist Treubruch« definierte der meistbenutzte Kommentar zum MStGB.⁸ Sein Verfasser, Professor für Strafrecht und selbst Militärrichter, fügte hinzu: »erfahrungsgemäß rekrutieren sich die Fahnenflüchtigen zum größten Teil aus psychopathischen Minderwertigen«, Nachsicht sei »diesen Elementen gegenüber nicht am Platze«.⁹ Die Militärgerichte haben offensichtlich nach derartigen Gesichtspunkten geurteilt. Fahnenflucht galt als hochpolitisches Delikt. Die »Treue« brach der Soldat dem »Führer«. Das reichte für die Todeswürdigkeit.

Tatsächlich waren die Motive der Fahnenflüchtigen vielfältig und unterschiedlich. Dies ist selbst in Hitlers Richtlinien für die Strafzumessung bei Fahnenflucht von April 1940 ausgeführt worden, wo gesagt ist, daß bei jugendlicher Unüberlegtheit, falscher dienstlicher Behandlung, schwierigen häuslichen Verhältnissen oder anderen, »nicht unehrenhaften« Motiven auch eine Zuchthausstrafe verhängt werden könne. Führende Militärs und zahlreiche Gerichte waren da wohl anderer Meinung. Sie sprachen von »Gemeinschädlichkeit« und Fahnenfluchtverbrechen minderwertiger Elemente, von Schwächlingen und »Wehrmachtschädlingen«. Die enorme Zahl der Todesurteile stempelt diese Justiz als Unrechtsjustiz ab, wie nun auch das Bundessozialgericht und der Bundesgerichtshof festgestellt haben. Der 5. Senat des BGH distanzierte sich in seinem Urteil 5 StR 747/95 von der früheren Rechtsprechung: »Die Grausamkeit, die das Bild der Justiz in der NS-Zeit prägt, gipfelt in einem beispiellosen Mißbrauch der Todesstrafe«. In diese Charakterisierung paßt, daß der Chef der Heeresjustiz, Karl Sack, sich an der theoretischen Radikalisierung der »Rechtsprechung« beteiligt hat. Sack, Angehöriger der Opposition, ließ die unterstellten Justizorgane des Heeres in seinen »Erfahrungsberichten in Bestätigungssachen« Nr 1 vom 1. September 1943¹⁰ wissen:

»Im übrigen muß auch der Soldat, der nicht mehr den Willen hat, an gefährdeten Stellen zu kämpfen, wohl aber in anderen Feldtruppenteilen, etwa bei rückwärtigen Einheiten, Dienst tun will, bei richtiger Würdigung der heutigen Kampfverhältnisse als Fahnenflüchtiger behandelt werden.«

Diese »Erfahrungsberichte« stellten ein Mittel zur Lenkung der Rechtsprechung dar, in Sacks Worten bezweckten sie, »noch stärker als bisher eine einheitliche Rechtsanwendung und Strafzumessung zu erzielen.« *Contra legem* forderte der Jurist an der Spitze der Heeresjustiz, Männer als Deserteure zu behandeln, die keine waren. Sack hatte noch ein weiteres Mittel zur Scharfmachung der Gerichte zur Hand: den § 5a KSSVO, der Todesurteile bei allen Delikten zuließ, wenn die »Mannszucht« gefährdet worden war. Ein zu Zuchthaus verurteilter Soldat konnte wegen Verlusts der Wehrwürdigkeit nicht mehr Fahnenflucht begehen, er hatte den Soldatenstatus verloren. Chefjurist Sack wußte

Rat: es sei möglich, unter Anwendung von § 5a ein Todesurteil zu verhängen. Führende Wehrrechtsjuristen betätigten sich früh als Saubermänner. Der Oberstrichter im Oberkommando der Wehrmacht (OKW), Werner Hülle, nach dem Krieg OLG-Präsident in Oldenburg, vertrat 1944 den Standpunkt, das Richteramt sei ein Lehen aus der Hand des Führers: »Ihm ist er für die Verwaltung seines Lehens verantwortlich.«¹¹ Was darunter zu verstehen war, hatte er schon 1937 dargelegt: die strafende Gewalt des Staates habe gegen den Angeklagten »in einem Reinigungsverfahren die Grundsätze der Gemeinschaft in Anwendung« zu bringen.¹² Eine solche Absicht ist bei Fahnenfluchturteilen ebenso nachweisbar wie bei Urteilen gegen Wehrdienstverweigerer. Erich Schwinge verlangte, es dürfe nicht noch einmal vorkommen, »daß der Krieg zu einseitiger ›Gegenauslese‹ gegen die guten und wertvollen Elemente unseres Volkes wird, Darwinsche Zuchtwahl im entgegengesetzten Sinne treibt.«¹³ Dies zu verhindern, versprach die Ausmerzung von »Minderwertigen«, zu denen ein hoher Prozentsatz der Deserteure gerechnet worden ist, nach Schwinge 50 bis 90 Prozent.

In der Kriegsmarine war der Chef des Marine-Rechtswesens laut Dienstanweisung vom 1. Juni 1944 zur Lenkung und einheitlichen Ausrichtung der Strafrechtspflege verpflichtet.¹⁴ Nach Auffassung des Generaladmirals Warzecha, dem das Rechtswesen der Marine unterstand, sollte die »Unabhängigkeit« der Richter umgewandelt werden in eine »freiwillige Bindung« an den militärischen Führungsanspruch. Der Oberbefehlshaber Dönitz ließ keinen Zweifel daran, was dies für Deserteure bedeutete. In seinem Erlaß vom 27. April 1943 über die Bestrafung der Fahnenflucht¹⁵ forderte er grundsätzlich die Todesstrafe. Fahnenflucht bezeichnete er als »Versagen treuloser Schwächlinge«.

Aufgrund solcher Auffassungen und Lenkungsmechanismen kamen Urteile wie das folgende zustande: Wegen Fahnenflucht wurde vom Gericht der 121. Division ein 21-jähriger Soldat im März 1942 zum Tode verurteilt. Er hatte sich nach rückwärts begeben und sich bei einer Ortskommandantur gemeldet. Fahnenflucht lag mithin nicht vor. Der medizinische Gutachter bescheinigte Debilität und eine konstitutionelle Neigung zu »neuroleptischen Äußerungen«, weshalb der Soldat nicht sinngemäß handeln können. Das Gericht sah in ihm einen »Minderwertigen«. Im Votum des Rechtsgutachters der 18. Armee hieß es: »Der Angeklagte bedeutet für die Allgemeinheit zudem nur eine Belastung [...] er müßte sterilisiert werden. Es besteht kein Anlaß, das Leben eines solchen Menschen dadurch zu erhalten, daß seine Tat milder beurteilt wird.«¹⁶ Es gibt andere Beispiele dieser Art, die Gerichte der Militärjustiz einschließlich ihrer »Gerichtsherren« als Praktiker der Euthanasie entlarven.

Ihr Reinigungseifer blieb bis zuletzt ungebrochen. So zieht sich eine Linie von der Sicht der Militärpsychiatrie der dreißiger Jahre, die von einer »biologisch abwertigen, minderwertigen Schicht« sprach, die zu vergleichen sei »mit dem Bodensatz eines stehenden Gewässers«, und für die sich Soldatenselbstmorde als »biologische Auslese«¹⁷ darstellten, bis hin zur Verfolgungswut in der Endphase des Krieges. Allein drei Berliner Gerichte – das Gericht der Wehrmachtkommandantur Berlin, das Zentralgericht des Heeres und das Fliegende Standgericht des Oberbefehlshabers im Wehrkreis III – ließen im Februar/März 1945 197 Todesurteile vollstrecken. In Hamburg sind allein am 27. März 1945 21 Soldaten wegen Fahnenflucht erschossen worden. Hierzu der Stellvertretende Wehrkreisbefehlshaber, General Wetzel: »Jeden Drückeberger und Feigling trifft ohne Gnade das gleiche Schicksal.«¹⁸

Die Wehrmachtjustiz bietet das Bild nahtloser Anpassung an die NS-Rechtslehre. Im nationalsozialistischen Volksheer, der Wehrmacht des Führers oder wie sonst die von der Wehrmachtsführung benutzten Formeln lauteten, nahm die Justiz eine spezielle Aufgabe

bei der Systemstabilisierung wahr. Sie folgte den Auffassungen der universitären Strafrechtsdogmatiker, die, wie Vertreter der Kieler Schule (Dahms und Schaffstein), das Verbrechen als Treubruch gegenüber der konkreten Gemeinschaft und damit den Täter als Verräter an dieser Gemeinschaft definierten. Diese Sicht besaß für viele Rechtsfunktionäre bis zuletzt Überzeugungskraft. Wie viele Zehntausende Soldaten, die in der Endphase keinen Sinn in der Fortsetzung des Krieges sehen konnten, wären ihnen noch zum Opfer gefallen, wenn man ihrer habhaft geworden wäre? Die Fahndungslisten des Zentralgerichts des Heeres weisen schon für Oktober 1944 mehr als 10.500 Fahndungsfälle aus. Bei der Fahndungsstelle Danzig waren im Januar 1945 1.450 Fahndungssachen anhängig.¹⁹ Diese Männer hatten begriffen, wohin die Kriegsverlängerung um jeden Preis führen würde. Ihre Generale offensichtlich nicht. Für sie und die Militärjustiz blieb der von der Wissenschaft erfundene »Tätertyp« Orientierungspunkt. Für Tausende Soldaten aber war das »Nein« gegen die Selbstvernichtung der materiellen und personellen Grundlagen einer besseren Zukunft wichtig. Mit der Massendesertion setzten sie ein Zeichen gegen die Blindheit und den Fanatismus von Partei und solchen militärischen Führern, die noch im März/April 1945 »Fliegende Standgerichte« anforderten.

Die Vernunft des »kleinen Mannes« ist lange verkannt worden. In der Gesellschaft der Bundesrepublik fand, begünstigt durch den Kalten Krieg, allein der militärische Widerstand des 20. Juli Anerkennung. Das hohe Risiko der Deserteure fand dagegen überwiegend Kritik, die im Vorwurf der Feigheit gipfelte.

Anmerkungen

- ¹ Detaillierte Angaben finden sich in der wichtigsten Publikation zur Verfolgung der Zeugen Jehovas: Detlef Garbe: *Zwischen Widerstand und Martyrium. Die Zeugen Jehovas im »Dritten Reich«*. München: Oldenbourg 1993, S. 484-488 (zugleich Diss. phil. Hamburg 1989).
- ² Grundsätze der Reichskriegsanwaltschaft I 1. In: *Zeitschrift für Wehrrecht (ZWR)*, 8 (1942/43), S. 284 ff. Statistik RKG vom 7. Februar 1945, abgedruckt bei Norbert Haase: *Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft. Katalog zur Sonderausstellung der Gedenkstätte Deutscher Widerstand*. Berlin: Selbstverlag 1993, S. 52.
- ³ Publiziert in: *Gesetzesdienst für die Wehrmachtgerichte, Sonderheft*. Hg. vom Oberkommando der Wehrmacht (OKW) 1941, Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg (BA-MA), RW 2/v. 23 D, S. 5-15.
- ⁴ Siehe hierzu Manfred Messerschmidt: *Was damals Recht war ... NS-Militär- und Strafjustiz im Vernichtungskrieg*. Hg. von Wolfram Wette. Essen: Klartext 1996; darin besonders das Kap.: *Die Verweigerung aus Gewissensgründen vor dem Reichskriegsgericht*, S. 73-96.
- ⁵ Das Todesurteil des 3. Senats vom 7. Juli 1942 ist erhalten. HLS III 70/42, Bundesarchiv, Zwischenarchiv Dahlwitz-Hoppegarten, Filmrolle A 27/M 1008.
- ⁶ Manfred Messerschmidt, Fritz Wüllner: *Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende*. Baden-Baden: Nomos 1987.
- ⁷ Erich Schwinge: *Militärstrafgesetzbuch nebst Kriegssonderstrafrechtsverordnung. Erläutert*. 6. Auflage. Berlin: Junker & Dünnhaupt 1944, S. 185.
- ⁸ Ebd.
- ⁹ Bundesarchiv-Zentralnachweisstelle Kornelimünster (BA-ZNS), Ordner Disziplin und Rechtspflege II.
- ¹⁰ Werner Hülle: *Die Stellung des Wehrmachtrichters im Truppensonderdienst*. In: *ZWR* (1944), S. 145 ff.
- ¹¹ Werner Hülle: *Die Stellung des Militärrichters und seine Aufgaben im künftigen Verfahrensrecht*. In: *ZWR* (1937/38), Bd. 2, S. 3-17.
- ¹² Erich Schwinge: *Die Behandlung der Psychopathen im Militärstrafrecht*. In: *ZWR* (1939/40), S. 121 f.
- ¹³ *Marine-Verordnungsblatt* (1944), Nr 294.
- ¹⁴ ObdM/AMA/MR, Nr. 6783, *Laufende Befehle für den Bereich des Oberkommandos der Kriegsmarine*, Berlin, 7. Juni 1943. Wiedergegeben bei Rudolf Absolon (Bearb.): *Das Wehrmachtstrafrecht im Zweiten Weltkrieg. Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse*. Kornelimünster: BA-ZNS 1958, S. 78 f.
- ¹⁵ BA-MA, RH 20-18 G.
- ¹⁶ So Oberstabsarzt Prof. Dr. Wuth in seinem Schreiben vom 25. November 1938 an die Heeres-Sanitätsinspektion, BA-MA, H 20/497, S. 36.
- ¹⁷ *Korps-Verordnungsblatt des X. AK* vom 30. März 1945.
- ¹⁸ BA-MZA Potsdam, W-11/14, Bl. 1-26.